



# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates Nr. **3/2023** am **20.09.2023** im Sitzungssaal „Bodelshausen“ des Marktgemeindefamtes Rum.

Die Sitzung beginnt um **18:00 Uhr**.

**TEILNEHMER:**

GR-Mitglieder	anw.	entsch.	unentsch.	Ersatz
Karbon Josef, Ing.				
Giner Romed				
Hölbling Sabine				
Kopp Christoph, Ing.		x		Spielvogel Gerhard
Meixger Rene				
Ostheimer Bernhard, Ing. BEd.				
Prajczer Markus				
Leuthold Markus, DI				
Pegan Verena				
Casotti Marco, M.A., B.Sc.		x		Jenewein Philipp, BA, MSc.
Resch-Pokorny Ulrike, DI				
Schöpf Carmen				
Patrick Geir, BA				
Pinter Claudio				
Lamparter Josef				
Mayer Jürgen				
Kirchbner Bernhard				
Kohl Ingrid, Dr.				
Fornezza Maximiliana				

**Amtsleiter:** Mag. Christian Brait

**Schriftführer:** Ing. Mag. (FH) Manuel Venier

**TAGESORDNUNG:**

- 1) Verkehrsverbund Tirol (VVT)
  - a. Verlängerung Linie F bis Jahresende 2023 – Zusatz zum Zuschussvertrag
  - b. Rumer Linie – VVT 509 und 509a – Neuregelung Rahmenvertrag
- 2) Grundbesitz - Ankauf GSTe 1520 und 1523
- 3) Örtliches Raumordnungskonzept (ÖROK) – 1. Fortschreibung – Behandlung von Stellungnahmen, Endbericht und Festsetzungsbeschluss
- 4) Raumordnungsangelegenheiten – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Umwidmung des GST 1450/10 in Bauland/Wohngebiet
- 5) Raumordnungsangelegenheiten – Bebauungsplan B39 Armagan/Ostheimer
- 6) Ortsteilzentrum Neu Rum – Genehmigung des Masterplanes als Ergebnis des städtebaulichen Dialoges
- 7) Bericht des Bürgermeisters
- 8) Anfragen, Anträge, Allfälliges

BGM Ing. Josef Karbon eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. und stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig ist.

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung Nr. 3/2023 erfolgte zeitgerecht. Sodann wird in die Tagesordnung eingestiegen.

**BESCHLÜSSE:****1) Verkehrsverbund Tirol (VVT)****a. Verlängerung Linie F bis Jahresende 2023 – Zusatz zum Zuschussvertrag**

BGM Ing. Josef Karbon teilt mit, dass für die Bauzeit der Regionalbahn die Linie F nach Rum/Metro verlängert wurde, um den Fahrgästen einen verbesserten Takt nach dem Wegfall der Linie O bieten zu können. Diese Umstellung war nur möglich, weil die Marktgemeinde Rum an den VVT einen jährlichen Zuschuss von € 113.701,67 geleistet hat. Nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Regionalbahn ist dieser Zuschussvertrag mit 30.06.2023 ausgelaufen. Zur Einstellung hat es mehrere Besprechungen mit dem VVT, der IVB und LR Zumtobel gegeben. Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, eine Fahrgastbefragung durchzuführen, um abwägen zu können, ob nun die Linie F oder T das bessere Angebot für die Rumer Fahrgäste bietet. Die Befragung wird mit Schulbeginn 2023 durchgeführt. Dabei sollen ca. 400 Personen (Fahrgäste) eine Woche lang jeweils zwischen 06:00 bis 18:00 Uhr nach einem einheitlichen Muster befragt werden, um dann Anfang November eine Auswertung der Fahrten vorlegen zu können.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters soll der Zuschussvertrag mit Kosten von zusätzlich ca. € 55.000,00 bis zum Fahrplanwechsel am 09.12.2023 verlängert werden, um diese Entscheidung gut vorbereiten zu können.

<b>Beschluss:</b>	<b>einstimmig beschlossen</b>
-------------------	-------------------------------

**b. Neuregelung der Rumer Linie – Vertrag mit VVT über die Linie 509, 509a**

BGM Ing. Josef Karbon erläutert, dass der VVT die Rumer Linie 2022 europaweit neu ausgeschrieben hat. Als Ergebnis dieser Ausschreibung wird die Rumer Linie in den VVT vollintegriert und künftig vom VVT betrieben. Nach langwierigen Verhandlungen wurde nun eine Einigung darüber gefunden, dass der bisherige Takt von der Marktgemeinde Rum mit € 48.000,00 gestützt wird. Das entspricht dem durchschnittlichen Aufwand, welcher bisher von der Marktgemeinde Rum getragen wurde.

Anlässlich dieser Verhandlungen wurde weiters vereinbart, dass die Rumer Linie/Linie 509, 509a ab dem 09.07.2023 bis zum Alpenpark Karwendel geführt wird.

Nach den Herbstferien, spätestens aber ab 09.12.2023 wird zwischen 06:00 Uhr und 08:00 Uhr und zwischen 18:00 und 20:00 Uhr ein ½-Stunden-Takt eingeführt. Mit diesen Neuerungen ist die Anbindung der Rumer Fahrgäste am Öffentlichen Personennahverkehr wesentlich verbessert.

Die Gesamtkosten belaufen sich nunmehr auf € 66.294,92. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt die Neuregelung der Rumer Linie wie angeführt.

<b>Beschluss:</b>	<b>einstimmig beschlossen</b>
-------------------	-------------------------------

**2) Grundbesitz - Ankauf GSTe 1520 und 1523**

BGM Ing. Josef Karbon erklärt, dass auf Vorschlag des Infrastrukturausschusses die GSTe 1520 und 1523 im Ausmaß von zusammen 7.986,00 m<sup>2</sup> von Herrn Anton Nolf zum Preis von € 110,00 / m<sup>2</sup> erworben werden sollen. Sollten dies Grundstücke oder Teile davon innerhalb von 20 Jahren in Bauland/Wohngebiet umgewidmet werden, erhält Herr Anton Nolf jeweils € 110,00 / m<sup>2</sup> als Aufzahlung. Die Grundstücke liegen im Zusammenlegungsgebiet Rum-Wiesenweg und sind als langfristige Grundstücksreserve für die Marktgemeinde Rum zu sehen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt den Ankauf der GSTe 1520 und 1523 wie oben angeführt.

<b>Beschluss:</b>	<b>einstimmig beschlossen</b>
-------------------	-------------------------------

**3) Örtliches Raumordnungskonzept (ÖROK) – 1. Fortschreibung – Behandlung von Stellungnahmen, Endbericht und Festsetzungsbeschluss**

BGM Ing. Josef Karbon übergibt das Wort an GR DI Markus Leuthold. GR DI Markus Leuthold berichtet, dass die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum in der Zeit vom 10.07.2023 bis 21.08.2023 zur Öffentlichen Einsicht aufgelegt wurde. Am 01.08.2023 fand weiters eine Öffentliche Gemeindeversammlung statt, in

welcher die Bevölkerung über die Aktualisierungen und geplanten Änderungen in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes informiert wurden.

Bis zum Ende der Stellungnahmefrist am 28.08.2023 sind fünf Stellungnahmen zum Entwurf eingegangen. GR DI Markus Leuthold verliest alle fünf Stellungnahmen sowie die dazugehörigen ortsplanerischen Stellungnahmen. Die ortsplanerische Stellungnahme zu den einzelnen Stellungnahmen lautet wie folgt.

### **Zu Stellungnahme 1, 2 und 3:**

Diese drei Stellungnahmen weisen denselben Inhalt auf. Zu den Stellungnahmen wird vom Raumplaner wie folgt ausgeführt: Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Entwurf der 1. Auflage zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum keine Festlegung gem. § 31a Abs. 3 TROG 2022 erfolgt ist und dementsprechend keine Grundflächen mittels Planzeichen der Planzeichenverordnung LGBL 192/2022 als „Grundflächen, die als Vorbehaltsflächen für geförderten Wohnbau in Betracht kommen“ ausgewiesen sind. Großflächige unbebaute Baulandflächen sind hingegen als Zeitzone Za belegt, in der aber keine taxative Festlegung als Vorbehaltsfläche für geförderten Wohnbau besteht. In den betreffenden Bereichen wird unter Anwendung der Vertragsraumordnung gem. § 33 TROG 2022 sichergestellt, dass zumindest 50% der Grundflächen für einen leistbaren Wohnbau zu Verfügung zu stellen sind. Dabei ist aber nicht fixiert, dass die Bereitstellung von Grundflächen für den geförderten Wohnbau expliziert durch eine Widmung der betreffenden Grundflächen als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau zu erfolgen hat. Auch wenn seitens der Verfasser die betroffenen, in ihrem Eigentum befindlichen und als Bauland gewidmeten Grundstücke nicht explizit genannt werden, kann davon ausgegangen werden, dass diese sich bereits im Zuge der Erlassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 2000 innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches befunden haben und im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet sind. Es wurde daher bereits damals die Entscheidung getroffen, dass diese Flächen bedarfsgerecht der Landwirtschaft als Produktionsfläche entzogen und für einen bauliche Nutzung zur Abdeckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung herangezogen werden können. Sollte hingegen seitens der Einschreiter die langfristige Absicherung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion im Vordergrund stehen, so müssten diese Flächen eigentlich aus dem baulichen Entwicklungsbereich herausgenommen und als landwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen werden. Aus raumplanungsfachlicher Sicht sollten die Flächen aber mit der Festlegung als Zeitzone Za entsprechend dem Entwurf der 1. Fortschreibung weiterhin in den baulichen Entwicklungsbereich integriert werden, da sich diese innerörtlichen Flächen grundsätzlich z. B. für eine Wohnbebauung eignen und auf Basis der Vertragsraumordnung bei entsprechendem Bedarf Wohnraum zu leistbaren Bedingungen zu entwickeln. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den oben genannten Zielen a) und f) um Zitate aus der Verordnung der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadt Innsbruck handelt. Es wird daher inhaltlich nicht weiter darauf eingegangen. Eine Änderung des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht erforderlich.

#### Zu Stellungnahme 4:

Zu den sieben Punkten dieser Stellungnahme wird vom Raumplaner wie folgt ausgeführt:

Zu 1: Das Gewerbegebiet südlich der Steinbockallee soll geringfügig in Richtung Innfelder erweitert werden (G04), da die im Norden anschließenden, bereits gewidmeten und unverbauten Flächen aufgrund ihrer Größe und Parzellenstruktur nicht zweckmäßig verbaubar sind. Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist die Einbeziehung dieser Flächen in den baulichen Entwicklungsbereich für die Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung zweckmäßig und sinnvoll. Der Bedarf an weiteren gewerblich nutzbaren Flächen konnte für den Planungszeitraum des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nachgewiesen werden. Die Fläche beträgt rd. 6.500 m<sup>2</sup> und bildet mit dem im Südwesten angrenzenden Siedlungsbereich ein logischen Siedlungsrandabschluss. Aufgrund des Flächenausmaßes ist von keiner weitergehenden Beeinträchtigung der großen, zusammenhängenden landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich von Neu-Rum auszugehen.

Zu 2: Im bestehenden Gewerbeentwicklungsgebiet G04 (nunmehr G03) ist entsprechend des Ausführungen in der Planzeichenerklärung als Voraussetzung für eine Baureifmachung eine zweckmäßige Bauplatzeinteilung bzw. Baulandumlegung vorgegeben.

Zu 3: Im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzept ist es per Tiroler Raumordnungsgesetz verpflichtend vorgesehen, eine flächendeckende naturkundefachliche Beurteilung durchzuführen. Hierbei wurden seitens des dafür beauftragten Büros Indrist eine naturkundefachliche Erhebung durchgeführt, auf dessen Grundlage die Ausweisung von landschaftlich bzw. ökologisch wertvollen Freihalteflächen erfolgte. Diese sind im Zuge der Vorprüfung mit der Raumordnungs- und der Naturschutzabteilung abgestimmt worden, eine Ausweisung ist daher gerechtfertigt und plausibel. Es wird darauf hingewiesen, dass im bisher rechtsgültigen Örtlichen Raumordnungskonzept 2000 lediglich im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Freihaltefläche „südöstlich des Dorfkernes“ FL5 Sonderflächenwidmungen für landwirtschaftliche Zwecke zulässig waren. Im Bereich des Garzanhofes waren bisher lediglich Sonderflächenwidmungen für Gebäude und bauliche Anlagen zulässig, die betrieblich notwendigen Umbauten dienen. Im Bereich des Schirmerhofes waren bisher lediglich Gebäude und bauliche Anlagen zulässig, die betrieblich notwendigen Umbauten dienen. D. h. dass mit dem vorliegenden Entwurf der 1. Fortschreibung künftig in fast allen landwirtschaftlichen Freihalteflächen (bis auf wie bisher im Bereich südlich von Neu-Rum und beim Schirmerhof) Sonderflächen für landwirtschaftliche Zwecke, zumindest für sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude bzw. sonstige land- oder forstwirtschaftliche bauliche Anlagen gem. § 47 TROG, zulässig sind. In einigen landwirtschaftlichen Freihalteflächen sind unter den jeweilig definierten Voraussetzungen auch Sonderflächenwidmungen für landwirtschaftliche Hofstellen bzw. Austraghäuser möglich.

Zu 4: Der Verlauf von maximalen Siedlungsgrenzen im Örtlichen Raumordnungskonzept sind für den (geplanten) Verlauf von öffentlichen Straßen nicht bindend, sondern für den unmittelbaren Siedlungsbereich für die bauliche Entwicklung. Eine Änderung ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Zu 5: Eine explizite Erwähnung von möglichen Aussiedlerhöfen im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen südlich des ILF-Gebäudes ist im Erläuterungsbericht aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht erforderlich. Der gegenständliche Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ermöglicht künftig in der dort ausgewiesenen Freihaltefläche

FL02 Sonderflächenwidmungen für Hofstellen gem. § 44 TROG 2022, für Austraghäuser gem. § 46 TROG 2022 und für sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude bzw. sonstige land- oder forstwirtschaftliche bauliche Anlage gem. § 47 TROG 2022. Zu 6: Bei der Festlegung Vk01 Westumfahrung Rum handelt es sich lediglich um eine geplante Verkehrsmaßnahme mit einer möglichen Trassenführung. Etwaige andere gesetzliche Rahmenbedingungen, wie z. B. TFLG 1996, werden im Falle einer Realisierung zu berücksichtigen sein. Zu 7: Seitens des Gemeinderats der Marktgemeinde Rum wurde bereits im Juni bzw. Juli 2023 beschlossen, beim AdTL, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht einen Antrag auf Änderung der Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Hall und Umgebung gem. § 10 Abs. 3 TROG 2022 im Bereich der gegenständlichen Teilflächen der Gpn 31, 34, 39, 61, 68, 72, 82, 88/1, 91, 96, 99, 106, 109/2, 2247/1, 2247/2, 2247/3, 2247/4 KG Rum für die Erweiterung des Gewerbegebietes G04 im Ausmaß von rd. 6.500 m<sup>2</sup> zu stellen. Ob bei etwaigen Änderungen der Landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als Gegenmaßnahme anderweitige landwirtschaftliche Nutzflächen in die landwirtschaftliche Vorsorgefläche miteinbezogen werden, obliegt der Beurteilung durch den Beirat Untergruppe Überörtliche Raumordnung als Beratungsorgan der Tiroler Landesregierung. Eine Änderung des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht erforderlich.

#### **Zu Stellungnahme 5:**

Zu dieser Stellungnahme wird vom Raumplaner wie folgt ausgeführt: Das betreffende Grundstück befindet sich bereits im derzeit rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzept wie auch im Entwurf der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (1. Auflage) im baulichen Entwicklungsbereich. Bei konkret vorliegendem Bedarf und der Erfüllung der sonstig im künftigen baulichen Entwicklungsbereich W18 geltenden Voraussetzungen könnte in diesem Bereich also eine Baulandwidmung erfolgen. Die Herausnahme des Grundstücks aus dem Grundzusammenlegungsverfahren Rum-Wiesenweg liegt hingegen nicht im Wirkungsbereich des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. Eine Änderung des Entwurfes der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher nicht erforderlich.

Im Endbericht des Raumplaners wird wie folgt ausgeführt: „Die Einwendungen bzw. Anregungen der öffentlichen Dienststellen und Fachabteilungen zum Umweltbericht wurden, soweit erforderlich und zweckmäßig, in der Fassung der 1. Auflage berücksichtigt. Zu den Stellungnahmen zur 1. Auflage ergibt sich aus raumplanungsfachlicher Sicht kein Änderungsbedarf. Zum eigentlichen Umweltbericht sind keine Stellungnahmen eingelangt. Es wird daher dem Gemeinderat Marktgemeinde Rum empfohlen, gemäß § 63 Abs. 9 TROG 2022 die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in der Fassung der 1. öffentlichen Auflage zu beschließen.“

BGM Ing. Josef Karbon erkundigt sich ob Fragen bestehen. Da es keine Fragen gibt verliert GR DI Markus Leuthold den Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum beschließt wie folgt:

Gemäß § 63 Abs. 9 i. V. m. § 31c Abs. 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, wird die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

der Marktgemeinde Rum unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht der Planalp ZT GmbH vom 31.08.2023 über das Ergebnis der Umweltprüfung beschlossen.

Bestandteile des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Rum sind die Verordnung laut Anlage 1 dieses Gemeinderatsprotokolls (Verordnung der Marktgemeinde Rum zum Örtlichen Raumordnungskonzept) vom 20.09.2023, mit der das Örtliche Raumordnungskonzept der Marktgemeinde Rum fortgeschrieben wird (1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes), die in § 1 Abs. 3 der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, im Internet unter der Adresse <https://www.rum.gv.at/> zugänglich.

BGM Ing. Josef Karbon ersucht um Abstimmung.

<b>Beschluss:</b>	<b>16 : 3 Gegenstimmen (GR Lamparter Josef, GR Pinter Claudio, GR Patrick Geir)</b>
-------------------	---

**4) Raumordnungsangelegenheiten – Änderung des Flächenwidmungsplanes – Umwidmung des GST 1450/10 in Bauland/Wohngebiet**

BGM Ing. Josef Karbon erklärt, dass sich die Marktgemeinde Rum in einem Grundtauschvertrag verpflichtet hat, das GST 1450/10 bis zum September 2023 in Bauland Wohngebiet umzuwidmen. Der Ausschuss für Bau- und Raumordnung empfiehlt auf Grund des nachgewiesenen Eigenbedarfs, des Vorliegens der sonstigen Widmungsvoraussetzungen und der Zulässigkeit nach dem Örtlichen Raumordnungskonzept, die Grundfläche in Bauland/Wohngebiet umzuwidmen. Die Umwidmung liegt im öffentlichen Interesse.

GR DI Markus Leuthold verliert den Beschlussvorschlag für den Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters soll der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr.43 beschließen, den von der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 17.08.2023, mit der Planungsnummer 346-2023-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum im Bereich des Grundstücks Gp. 1450/10, KG 81014 Rum, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum vor:

**Umwidmung**

**Grundstück 1450/10 KG 81014 Rum**

rund 391 m<sup>2</sup> von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BGM Ing. Josef Karbon ersucht um Abstimmung.

<b>Beschluss:</b>	<b>einstimmig beschlossen</b>
-------------------	-------------------------------

**5) Raumordnungsangelegenheiten – Bebauungsplan B39 Armagan/Ostheimer**

BGM Ing. Josef Karbon teilt mit, dass auf Vorschlag des Ausschusses für Bau- und Raumordnung der Bebauungsplan B39 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und für den Fall, dass keine Stellungnahme innerhalb der Auflagefrist einlangt, festgesetzt werden soll.

AL Mag. Christian Braito erklärt den Hintergrund bezüglich der langjährigen schwierigen Situation mit dem sanierungsbedürftigen Bestandsgebäude auf der Gst.Nr. .72 (Dörferstraße 33). Zum Zwecke der weiteren sinnvollen und rechtlich gesicherten Entwicklung im betreffenden Bereich soll nun ein Bebauungsplan beschlossen werden.

GR DI Markus Leuthold erläutert die Details zum Bebauungsplan B39 (BMD M 1,3 und BW b 0,4 und OG H 3) und verliest anschließend den Beschlussvorschlag.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B39 Dörferstraße 31, 33, 37, 29b im Bereich der Bpn .72 und .71 sowie im Bereich der Gpn 1659/2, 1660, 1661/2, 1663/2, alle KG Rum, vom 07.09.2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BGM Ing. Josef Karbon ersucht um Abstimmung.

<b>Auflage- und Erlassungsbeschluss:</b>	<b>einstimmig beschlossen</b>
--	-------------------------------

**6) Ortsteilzentrum Neu Rum – Genehmigung des Masterplanes als Ergebnis des städtebaulichen Dialoges**

BGM Ing. Josef Karbon berichtet, dass auf Basis der Ergebnisse des Ideenwettbewerbes in Form eines moderierten Bürgerbeteiligungsprozesses (nonconform) ein städtebaulicher Dialog

durchgeführt wurde. Unter Federführung der Dorferneuerung des Landes Tirol wurden dabei vier Architekturbüros eingeladen, die städtebauliche Einbindung und Darstellung der Nutzungen und Kubaturen zu entwickeln. Begleitet wurde dieser Prozess von Verkehrs- und Grünraumplanern. Der Ausschuss „Ortsteilzentrum Neu Rum“ hat aus diesen vier Einreichungen jene des Architekturbüros i-unit, Innsbruck, als bestgeeignet beurteilt. Diese Einreichung wurde in zwei nachfolgenden Workshop's weiterentwickelt und entspricht das Ergebnis nun vollinhaltlich den Vorgaben und Wünschen des Ausschusses.

BGM Ing. Josef Karbon präsentiert das Ergebnis – den „Masterplan Ortsteilzentrum Neu Rum“ - im Detail. Abschließend bedankt sich BGM Ing. Josef Karbon sich bei allen, die beim Prozess teilgenommen und mitgearbeitet haben und verliest den Beschlussvorschlag und ersucht um Abstimmung.

Auf Empfehlung des Ausschusses soll der Gemeinderat den „Masterplan Ortsteilzentrum Neu Rum“ als verbindliche städtebauliche Vorgabe beschließen. Nachfolgend sind die einzelnen Bauabschnitte zu definieren sowie die Nutzungen und Gebäude im Detail zu planen.

<b>Beschluss:</b>	<b>einstimmig beschlossen</b>
-------------------	-------------------------------

## 7) Bericht des Bürgermeisters

### Cafe FoRum –Neuverpachtung

Die Ausschreibung hat der Gastronom Nagy Buyruk, lunch&more, gewonnen. Er wird das FoRum Cafe am 01.10.2023 wiedereröffnen.

### Energie-Strategie der Marktgemeinde Rum

Die erste der beiden heuer geplanten PV-Anlagen am SPBZ mit 171 kW-Peak wird gerade montiert und zeitnah in Betrieb genommen. Die zweite Anlage auf der Lagerhalle der Umladestation folgt noch heuer. Hier fehlt nach 9 Monaten immer noch das „OK“ der TINETZ.

### Notstromversorgung

Das neue Notstromaggregat ist eingetroffen und wurde gestern zusammen mit den beiden bestehenden Aggregaten im Echtbetrieb getestet. Alle Geräte haben einwandfrei funktioniert und sind ab sofort einsatzbereit.

### ÖBB Bahnhof Rum

Nachdem die Verantwortlichen der ÖBB über Monate nicht erreichbar waren, wurde nun mitgeteilt, dass die Fertigstellung des Bahnhofes samt bike&ride-Anlage und Umkehrplatz nicht mehr heuer stattfinden wird. Ich habe daraufhin angeordnet, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder durch den Bauhof aufzustellen, da die Situation untragbar geworden ist. Leider gibt es keine weitere Handhabe der Gemeinde, die Bauarbeiten zu beschleunigen.

### Biomüllsammlung

Die Umstellung auf die kleinen 25L-Kübel und die Erweiterung der Öffnungszeiten der Strauch- und Rasenschnittabgabe auf der Umladestation (Freitag und Samstag) haben eine Halbierung der Biomüllmengen im Verhältnis zu den Vergleichsmonaten der Vorjahre gebracht. Die Verbringung dieses Biomülls nach Fritzens bringt eine weitere wesentliche Kostenersparnis für diese Müllfraktion.

### Überdachtes Lager Bau- und Wirtschaftshof

Das überdachte Lager am Bau- und Wirtschaftshof wird derzeit fertiggestellt und schafft neue Abstellmöglichkeiten für Gemeindefahrzeuge und Anbauteile sowie Lagerfläche für verschiedenste Geräte und Materialien. Die separate Wegeführung für den Recyclinghof hat sich bereits bewährt.

### 20 Jahre SOKO Rum

Am 15.09. fand das Jubiläum des Soko statt. LR Hagele war sehr positiv überrascht von der sehr angenehmen und wertschätzenden Feier, bei welcher langjährige Mitarbeiter:Innen für 10 und 20 Jahre Betriebszugehörigkeit ausgezeichnet wurden. Im Rahmen der Feier wurde weiters das Qualitätszertifikat E-Qualin an die Heimleitung überreicht. In einer 6-monatigen Bearbeitungszeit haben die Mitarbeiter:Innen selbstkritisch die Abläufe und das Zusammenwirken der verschiedenen Beteiligten hinterfragt. Das Ergebnis sind über 200 Einzelmaßnahmen, mit welchen die Gesamtqualität des Hauses verbessert werden kann. Diese Evaluierungen sollen in einen ständig laufenden Prozess übergeführt werden.

### Schulbeginn – Mittagstisch und Schulische Nachmittagsbetreuung

Leider hat uns der Direktor der VS Neu-Rum nach einem Schuljahr wieder verlassen und ist die Bildungsdirektion derzeit fieberhaft auf der Suche, um diese Stelle nachzubesetzen. Gerade zu Schulbeginn ist das natürlich eine denkbar unpassende Situation. Viele Eltern haben daher die Gemeinde kontaktiert, wohl wissend, dass es sich dabei nicht um eine Aufgabe der Gemeinde handelt.

Der Mittagstisch, insbesondere in den beiden Volksschulen, hat heuer einen enormen Zulauf. So gibt es Wochentage mit 81 Kindern beispielsweise im Langen Graben. Verschärft wird die Nachfrage durch sehr kurz gewählte Mittagspausen im Stundenplan, sodass Kinder es beispielsweise nicht nach Hause zum Essen und wieder in die Schule schaffen. Diesbezüglich muss es im nächsten Halbjahr ein koordiniertes Vorgehen der Beteiligten geben.

### Tiroler Gemeindeverband

Aufgrund der Insolvenz der GemNova-Gruppe und der damit zusammenhängenden Haftungen und Zahlungen ist es erforderlich, einen Sondermitgliedsbeitrag zum Tiroler Gemeindeverband für 2023 vorzuschreiben. Wie anlässlich des Tiroler Gemeindetages am 19. September 2023 in der Marktgemeinde Zirl beschlossen, beträgt dieser Sondermitgliedsbeitrag Euro 2,00 je

Einwohner:in unter Berücksichtigung der Einwohner:innenobergrenze von 10.000. Für Rum bedeutet das eine Erhöhung um € 18.588.- (9.294 Einwohner).

## 8) Anfragen, Anträge, Allfälliges

### Anfragen:

- a. BGM Ing. Josef Karbon beantwortet die Anfrage gemäß Punkt 14, Unterpunkt 2 des Gemeinderatsprotokoll Nr. 2/2023 vom 28.06.2023, welche als Anhang A des Gemeinderatsprotokolls Nr. 2/2023 geführt wird.
- b. GR Jürgen Mayer erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Müllentsorgung beim Bahnhof Rum. AL Mag. Christian Braitto teilt mit, dass der Bahnhof vom Bauhof täglich gereinigt wird und dass der Hausmeister der Fa. McDonald's Rum den Müll der Fa. McDonald's Rum selbst entfernt.
- c. GR Bernhard Kirchebner fragt, ob die Energiethemen (Mobilitätswoche, etc.) weiter verfolgt werden. BGM Ing. Josef Karbon teilt mit, dass diese Themen weiter verfolgt werden, insbesondere werden auch der Ausbau der PV Anlagen sowie die laufenden Energieförderungen für die Rumer BürgerInnen als Beispiele genannt.

### Anträge:

#### **Antrag GRÜNE für Rum – Rum setzt auf Tempo 30 im Ortsgebiet – Anhang A**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum möge beschließen:

Die Marktgemeinde Rum führt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf Gemeindestraßen ein. Weiters sollen mit dem Land Tirol bzgl. einer Verordnung von Tempo 30 auf der Landesstraße Gespräche geführt werden.

Bei Zuweisung an einen Ausschuss bzw. den Gemeindevorstand wird die Beziehung der beiden Antragsteller zu den Beratungen beantragt (lt. TGO §48, Abs.4).

#### **Begründung:**

Tempo 30 im Ortsgebiet führt nachweislich zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und verbessert die lokale Lebens- und Aufenthaltsqualität. Langsameres Autofahren heißt auch weniger Schadstoffausstoß und mehr Sicherheit und Attraktivität fürs Radfahren und ist damit eine lokal setzbare effektive Maßnahme für den Klimaschutz. Zahlreiche Gemeinden haben diesen Schritt bereits gemacht bzw. sind dabei, Tempo 30 einzuführen.

Nachdem wir bereits im Herbst 2021 vergeblich einen Antrag auf Einführung von Tempo 30 im Bereich der Rumer Kinderbildungseinrichtungen gestellt haben, fordern wir nun den Gemeinderat auf, diesen weitreichenderen und wichtigen Schritt zur Hebung der Verkehrssicherheit und der Lebensqualität in Rum zu setzen.

Die derzeitigen „ehrlichen 40“ werden leider von vielen als Empfehlung verstanden und in der Realität überschritten. Aus den ehrlichen 40 wird im Alltag nur zu oft knappe 50 km/h, was eine Verdoppelung des Bremswegs gegenüber Tempo 30 bedeutet.

Dieser Antrag wird folgendem Ausschuss zugewiesen: **AIVL**

**Antrag Liste Zukunft Rum – Team Saurwein – Betrifft: Die Verkehrssituation in der Serlesstraße – Anhang B**

Der Gemeinderat Rum möge beschließen:

Der Infrastrukturausschuss und der Verkehrsplaner sollten gemeinsam Lösungen und Maßnahmen zur Bewältigung des Verkehrsproblems in der Serlesstraße – Flurstraße erarbeiten und anschließend umsetzen.

**Begründung:**

wir wurden durch Bürgermeldungen auf die wiederholt auftretenden gefährlichen Verkehrssituationen in der Serlesstraße aufmerksam gemacht. Besonders besorgniserregend ist die Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung (40 km/h), insbesondere während der Abendstunden, auf dieser kürzlich ausgebauten Straße für die Straßenbahn. Zusätzlich sorgt der Lastwagenverkehr immer wieder für problematische Verkehrsmanöver, insbesondere an der Kreuzung von Serlesstraße und Flurstraße.

Ein besonderes Problem stellt sich an dieser Kreuzung dar, wo der Wendekreis für LKWs schlichtweg zu steil ist. Dies zwingt die Fahrer dazu, auf den Gehweg auszuweichen oder sogar in den Gegenverkehr zu fahren, um die Kurve zu nehmen und sich zu orientieren. Diese Manöver führen nicht nur zu Beschädigungen des Gehwegs und der Straßenschilder (siehe beigefügte Bilder),

sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für Fußgänger und insbesondere für Schulkinder dar, die diesen Weg zur Schule nutzen.

Wir möchten daher den Verkehrsplaner sowie den Infrastrukturausschuss dringend bitten, Lösungen für dieses Problem auszuarbeiten und umzusetzen. Dabei schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

Mögliche Maßnahmen:

**Mögliche Einführung eines LKW-Verbots:** Wir sollten prüfen, ob ein LKW-Verbot für die Serlesstraße ab dem Recyclinghof machbar ist, wodurch Lastwagen gezwungen wären, die Siemenstraße als alternative Route zu nutzen und somit die Serlesstraße im Wohngebiet zu entlasten.

**Begegnungszone vorschlagen:** Die Einrichtung einer Begegnungszone könnte eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ermöglichen, was die Sicherheit für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer erheblich verbessern würde.

**Erwägung von Radarüberwachung:** Die Installation von Radargeräten könnte zur Verringerung von Geschwindigkeitsübertretungen beitragen und die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung sicherstellen.

**Errichtung einer kleineren Verkehrsinsel an der Kreuzung Siemenstraße - Serlesstraße:** Die Installation einer Verkehrsinsel an dieser Kreuzung könnte dazu beitragen, den Verkehr zu verlangsamen und die Sicherheit zu erhöhen.

**Verbesserung der Beschilderung:** Eine klarere und verständlichere Beschilderung in der Nähe der Metro-Zufahrt könnte dazu beitragen, Lastwagen auf die Siemenstraße umzuleiten.

Wir sind zuversichtlich, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen erheblich zur Steigerung der Sicherheit und zur Verbesserung des Verkehrsflusses in der Serlesstraße beitragen wird.

Dieser Antrag wird folgendem Ausschuss zugewiesen: **AIVL**

### **Antrag FPÖ Rum – Radargerät – Anhang C**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeindeführung möge in Absprache mit dem Polizeiposten Rum sich bei den zuständigen Behörden einsetzen, dass im Bereich der Murstraße an geeigneter Stelle ein Radargerät aufgestellt werde.

#### **Begründung:**

Wie allgemein bekannt und immer wieder von Anrainern angesprochen, kommt es im Bereich der Murstraße zu Geschwindigkeitsüberschreitungen von PKWs. Dies stellt eine Gefahr für Kinder und sonstige Personen dar.

Die installierten Geschwindigkeitshinweisgeräte haben leider kaum Abhilfe gebracht. Um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken und möglichen Unfällen mit Personenschaden zu verhindern, soll daher ein Radargerät an einem geeigneten Standort installiert werden.

Dieser Antrag wird folgendem Ausschuss zugewiesen: **AIVL**

### **Antrag FPÖ Rum – Radargerät – Anhang D**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Im Bereich des Straßenzuges Kugelfangweg Nr. 17 bis 27 sollen bei den straßenseitigen Parkplätzen Anrainerkarten an die angrenzenden Bewohner ausgestellt sowie Hinweisschilder mit der Aufschrift „Parken nur für Anrainer“ aufgestellt werden.

#### **Begründung:**

Die Parkplatzsituation beim Kugelfangweg ist leider suboptimal, da es zu wenig hauseigene Parkplätze gibt. Bei den angesprochenen, auf Rumer Seite befindlichen straßenseitigen Parkplätzen, hat ein Ortsaugeschein ergeben, dass hier vielfach PKWs mit Innsbrucker Kennzeichen parken. Um die Parksituation für die Rumer hier zu entlasten, wird gebeten, antragsgemäß vorzugehen.

Dieser Antrag wird folgendem Ausschuss zugewiesen: **AIVL**

### **Antrag Liste Zukunft Rum – Team Saurwein – Betrifft: Die Verkehrssituation in der Serlesstraße – Anhang E**

Ich wende mich heute an Sie, um einen Antrag zur Umsetzung eines modernen Parksystems auf dem obersten Parkdeck der Hornbachgarage zu stellen. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, den Bedürfnissen der Anrainer und umliegenden Firmen besser gerecht zu werden und die aktuellen Bedenken im Zusammenhang mit dem geplanten Bau einer Sportstätte auf dem obersten Deck der Parkgarage zu berücksichtigen.

Daher möge der Gemeinderat Rum beschließen:

1. Die Pläne für den Bau einer Sportstätte auf dem Dach der Hornbachgarage (Rooftop Rum) werden eingestellt.
2. Stattdessen wird die Garage zu einem modernen Parkhaus umgestaltet, um den Bedarf der Anwohner und der ansässigen Unternehmen an sicheren und komfortablen Parkmöglichkeiten zu decken.

**Begründung:**

Der geplante Bau einer Sportstätte auf dem obersten Deck der Parkgarage hat unter den Anwohnern und den benachbarten Unternehmen erhebliche Bedenken hervorgerufen. Diese Bedenken beziehen sich auf mögliche Lärmbelastigungen und andere unerwünschte Auswirkungen auf die Lebensqualität in der Umgebung.

Die derzeitige Nutzung der Parkgarage hat bereits zu erheblichen Problemen in unserer Gemeinde geführt. Die ungenutzte und offene Garage wird wiederholt von Personen missbraucht, was zu Sachbeschädigungen und Lärmbelastigungen führt. Die Bedenken der Anwohner und der ansässigen Unternehmen sind daher verständlich und gerechtfertigt.

Es ist auch zu beachten, dass die Gemeinde bereits einen großartigen Sportplatz in Neu Rum (Sportplatzweg) errichtet hat und das zukünftige Projekt "Ortsteilzentrum Rum" weitere Sportflächen schaffen wird. Angesichts dieser Entwicklungen und der Tatsache, dass Innsbruck kein Interesse mehr an dem Projekt zeigt, besteht aus unserer Sicht kein weiterer Bedarf an einer Sportstätte auf dem Dach der Garage in Neu Rum, die erhebliche Kosten verursachen würde (ca. 900.000 Euro).

Wir teilen die Sorgen der Anwohner und sind bestrebt, eine Lösung zu finden, die die Lebensqualität in unserer Gemeinde verbessert. Daher schlagen wir vor, die Parkgarage stattdessen zu einem modernen Parkhaus umzufunktionieren. Dies würde eine bessere Kontrolle über die Nutzung der Garage ermöglichen und gleichzeitig den Bedarf an sicheren und bequemen Parkmöglichkeiten für Anwohner und ansässige Unternehmen decken.

Darüber hinaus könnten wir in Erwägung ziehen, dass auch die Firma Hornbach Stellplätze außerhalb ihrer Geschäftszeiten vermietet, insbesondere im dritten Stock, der derzeit als Lagerfläche ungenutzt bleibt.

**Vorteile des Projekts:**

- Sicherheit und Ruhe: Die Umnutzung der Garage zu einem Parkhaus würde die Lärmbelastigung reduzieren, da nur autorisierte Mieter außerhalb der Öffnungszeiten Zugang zur Parkgarage hätten.
- Erhöhte Parkkapazität: Die Anwohner und die ansässigen Unternehmen, wie zum Beispiel Dosenberger, hätten Zugang zu zusätzlichen Parkplätzen, was die Parkprobleme in der Umgebung lindern würde.
- Einkommensquelle: Die Einnahmen aus der Vermietung der Parkplätze könnten

dazu verwendet werden, die Kosten für das Parksystem zu decken und die Gemeindekasse zu unterstützen.

Um dieses Projekt umzusetzen, sollten wir Gespräche mit dem Unternehmen Hornbach führen und die Realisierbarkeit eines solchen Parkprojekts prüfen. Es wäre auch wichtig, die Kostenverteilung zwischen Hornbach und der Gemeinde zu klären.

Zur Minimierung der Kosten wäre ein automatischer Schranken nötig. Dieser wäre unter der Öffnungszeit der Hornbachs geöffnet und würde automatisch außerhalb der Öffnungszeiten schließen und nur für Mieter öffnen.

Als Projektpartner könnte JJames in Erwägung gezogen werden, da sie bereits erfolgreich moderne Parksysteme in Österreich umgesetzt haben (<https://james.eu/>).

Im Anhang dazu Bilder und anliege schreiben.

Dieser Antrag wird folgendem Ausschuss zugewiesen: **AIVL**

Allfälliges:

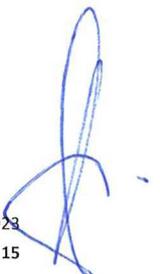
Keine Wortmeldungen.

Die Sitzung endet um **19:51 Uhr**.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:





## Grüner Antrag zur Gemeinderatssitzung am 20.09.2023

### ANTRAG

#### Rum setzt auf Tempo 30 im Ortsgebiet

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum möge beschließen:  
Die Marktgemeinde Rum führt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf Gemeindestraßen ein. Weiters sollen mit dem Land Tirol bzgl. einer Verordnung von Tempo 30 auf der Landesstraße Gespräche geführt werden.

Bei Zuweisung an einen Ausschuss bzw. den Gemeindevorstand wird die Beiziehung der beiden Antragsteller zu den Beratungen beantragt (lt. TGO §48, Abs.4).

#### **Begründung:**

Tempo 30 im Ortsgebiet führt nachweislich zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und verbessert die lokale Lebens- und Aufenthaltsqualität. Langsameres Autofahren heißt auch weniger Schadstoffausstoß und mehr Sicherheit und Attraktivität fürs Radfahren und ist damit eine lokal setzbare effektive Maßnahme für den Klimaschutz. Zahlreiche Gemeinden haben diesen Schritt bereits gemacht bzw. sind dabei, Tempo 30 einzuführen.

Nachdem wir bereits im Herbst 2021 vergeblich einen Antrag auf Einführung von Tempo 30 im Bereich der Rumer Kinderbildungseinrichtungen gestellt haben, fordern wir nun den Gemeinderat auf, diesen weitreichenderen und wichtigen Schritt zur Hebung der Verkehrssicherheit und der Lebensqualität in Rum zu setzen.

Die derzeitigen „ehrlichen 40“ werden leider von vielen als Empfehlung verstanden und in der Realität überschritten. Aus den ehrlichen 40 wird im Alltag nur zu oft knappe 50 km/h, was eine Verdoppelung des Bremswegs gegenüber Tempo 30 bedeutet.

B. Kirschner  
I. Kodel

# ZUKUNFT RUM

Liste Zukunft Rum – Team Saurwein  
GR Claudio Pinter, Steinbockallee 37c

## Antrag

Liste Zukunft Rum – Team Saurwein

### Betrifft: Die Verkehrssituation in der Serlesstraße

Der Gemeinderat Rum möge beschließen:

Der Infrastrukturausschuss und der Verkehrsplaner sollten gemeinsam Lösungen und Maßnahmen zur Bewältigung des Verkehrsproblems in der Serlesstraße – Flurstraße erarbeiten und anschließend umsetzen.

#### Begründung:

wir wurden durch Bürgermeldungen auf die wiederholt auftretenden gefährlichen Verkehrssituationen in der Serlesstraße aufmerksam gemacht. Besonders besorgniserregend ist die Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung (40 km/h), insbesondere während der Abendstunden, auf dieser kürzlich ausgebauten Straße für die Straßenbahn. Zusätzlich sorgt der Lastwagenverkehr immer wieder für problematische Verkehrsmanöver, insbesondere an der Kreuzung von Serlesstraße und Flurstraße.

Ein besonderes Problem stellt sich an dieser Kreuzung dar, wo der Wendekreis für LKWs schlichtweg zu steil ist. Dies zwingt die Fahrer dazu, auf den Gehweg auszuweichen oder sogar in den Gegenverkehr zu fahren, um die Kurve zu nehmen und sich zu orientieren. Diese Manöver führen nicht nur zu Beschädigungen des Gehwegs und der Straßenschilder (siehe beigefügte Bilder),



*[Handwritten signatures in blue ink]*

sondern stellen auch eine erhebliche Gefahr für Fußgänger und insbesondere für Schulkinder dar, die diesen Weg zur Schule nutzen.

Wir möchten daher den Verkehrsplaner sowie den Infrastrukturausschuss dringend bitten, Lösungen für dieses Problem auszuarbeiten und umzusetzen. Dabei schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

Mögliche Maßnahmen:

**Mögliche Einführung eines LKW-Verbots:** Wir sollten prüfen, ob ein LKW-Verbot für die Serlesstraße ab dem Recyclinghof machbar ist, wodurch Lastwagen gezwungen wären, die Siemenstraße als alternative Route zu nutzen und somit die Serlesstraße im Wohngebiet zu entlasten.

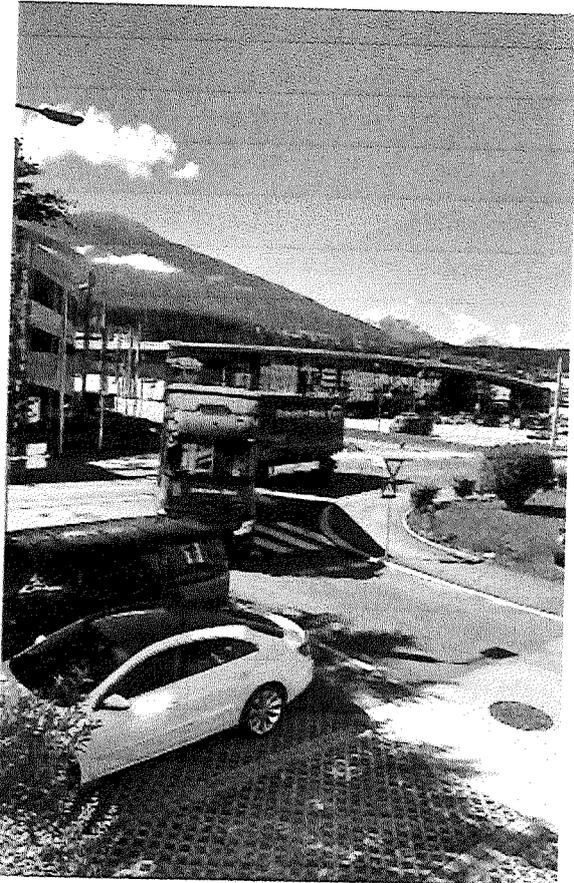
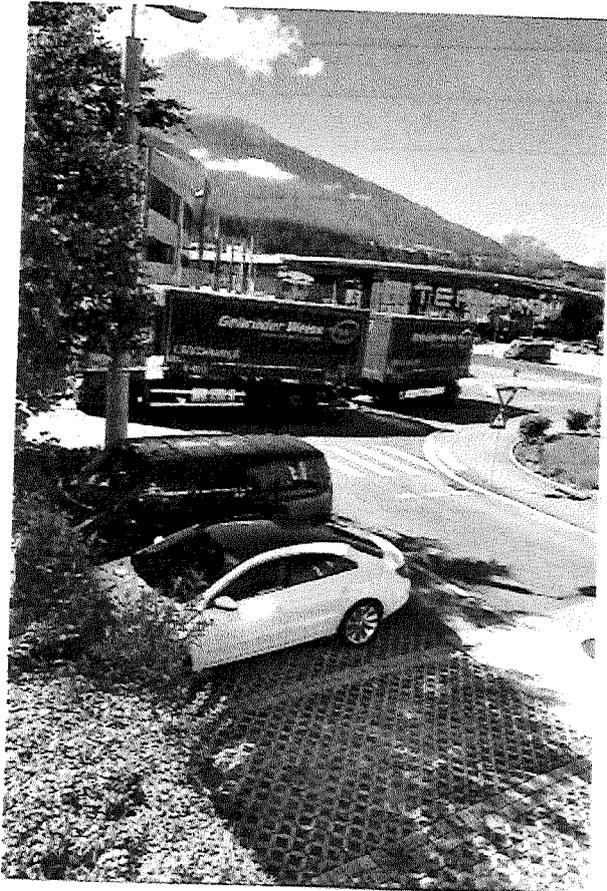
**Begegnungszone vorschlagen:** Die Einrichtung einer Begegnungszone könnte eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ermöglichen, was die Sicherheit für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer erheblich verbessern würde.

**Erwägung von Radarüberwachung:** Die Installation von Radargeräten könnte zur Verringerung von Geschwindigkeitsübertretungen beitragen und die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung sicherstellen.

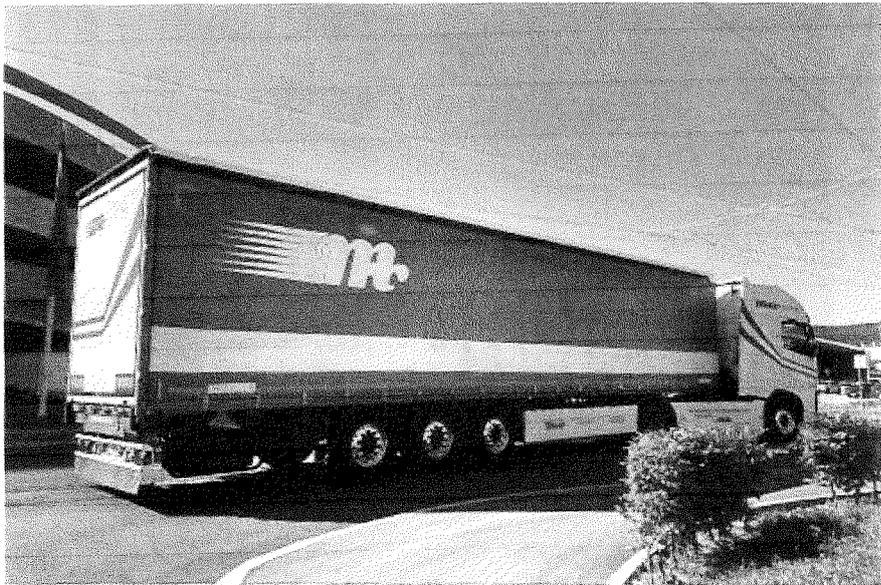
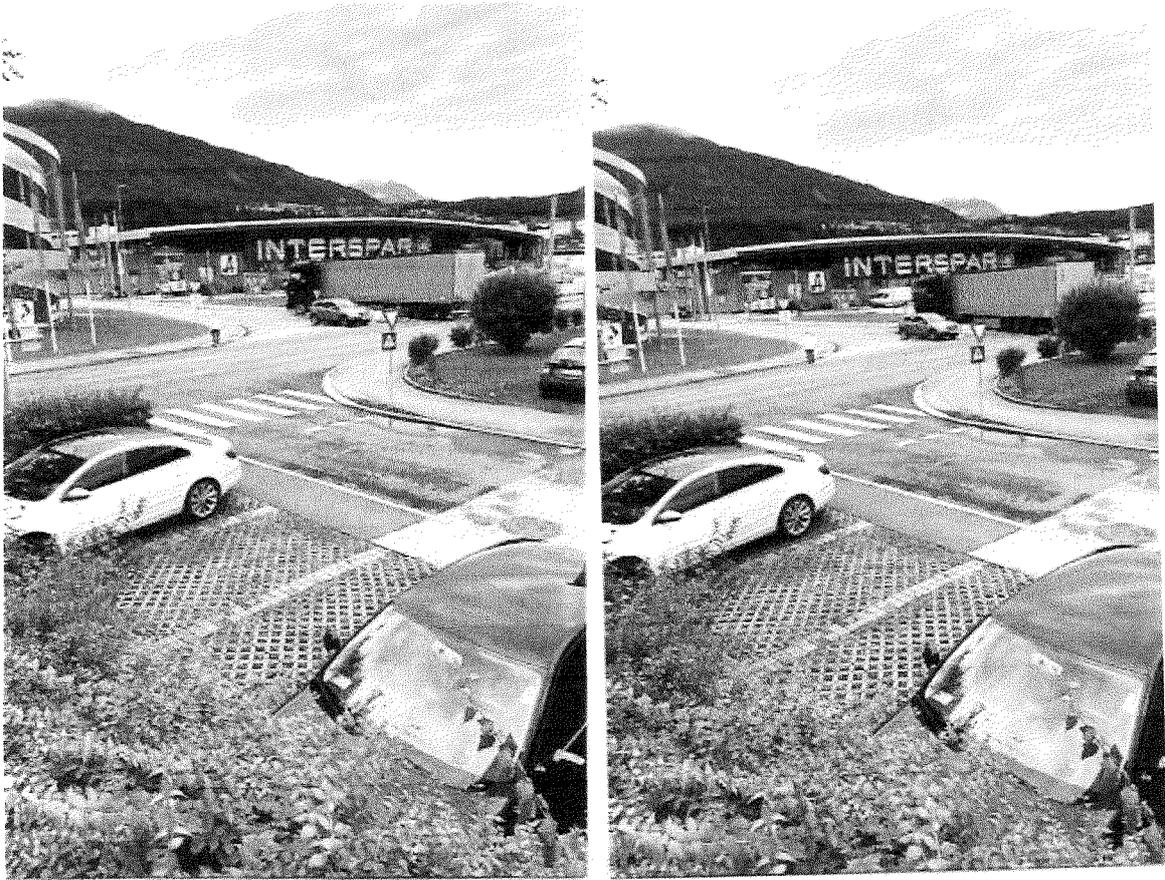
**Errichtung einer kleineren Verkehrsinsel an der Kreuzung Siemenstraße – Serlesstraße:** Die Installation einer Verkehrsinsel an dieser Kreuzung könnte dazu beitragen, den Verkehr zu verlangsamen und die Sicherheit zu erhöhen.

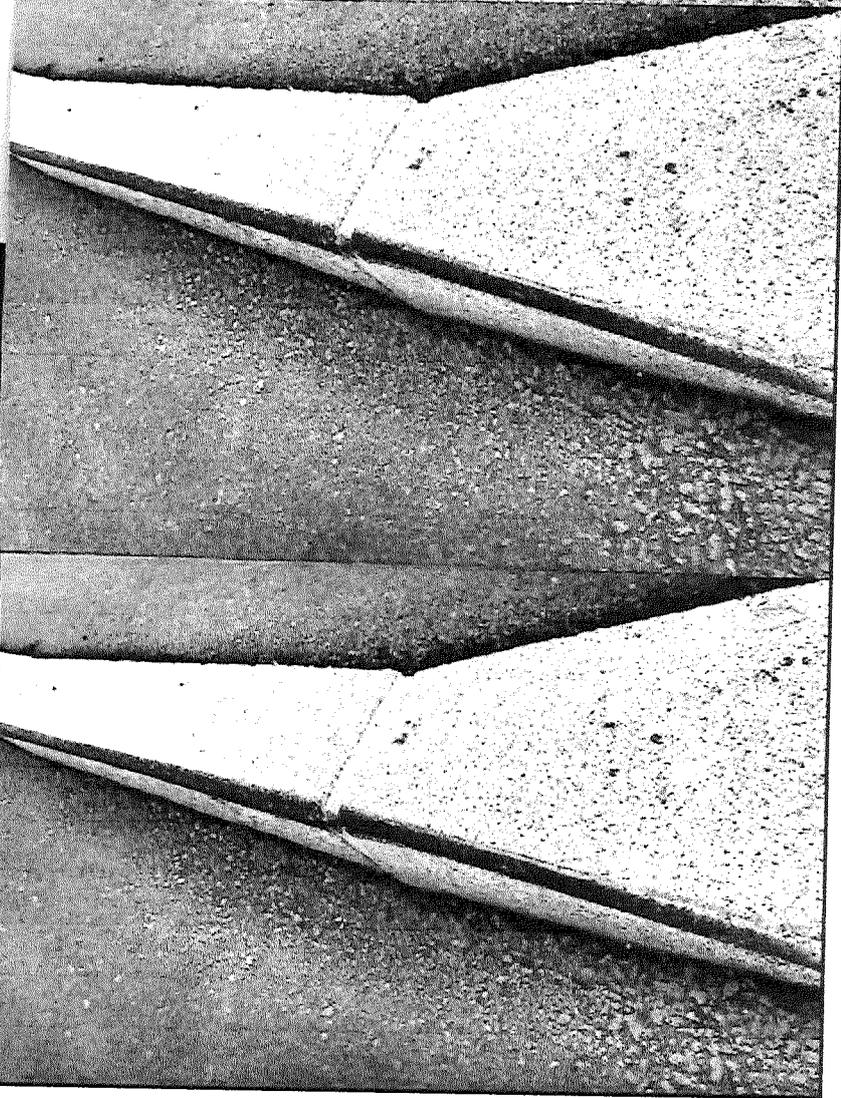
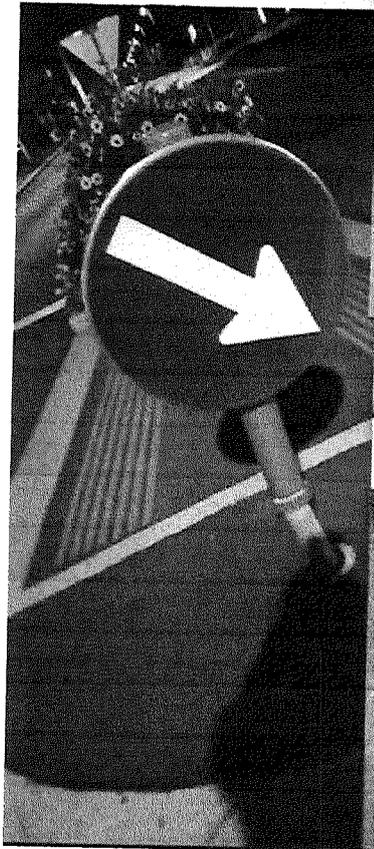
**Verbesserung der Beschilderung:** Eine klarere und verständlichere Beschilderung in der Nähe der Metro-Zufahrt könnte dazu beitragen, Lastwagen auf die Siemenstraße umzuleiten.

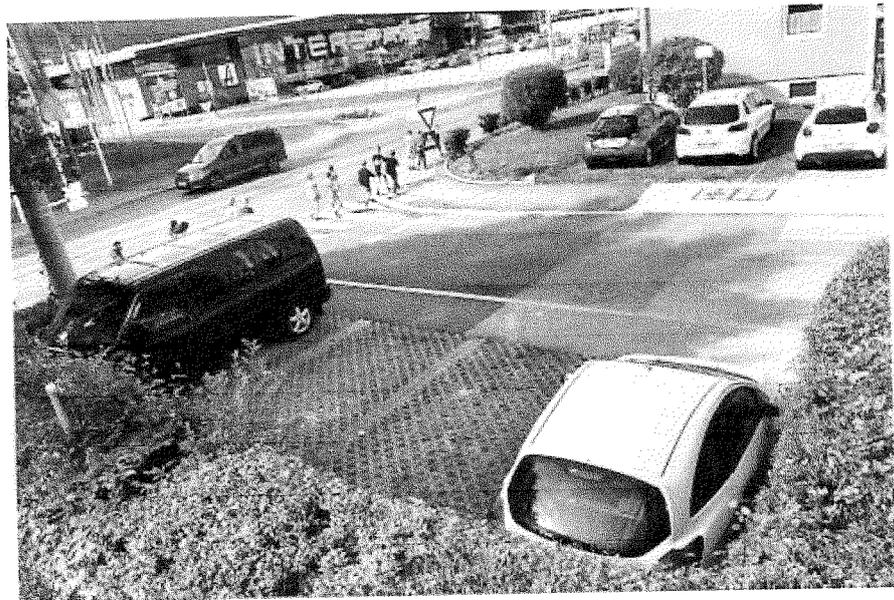
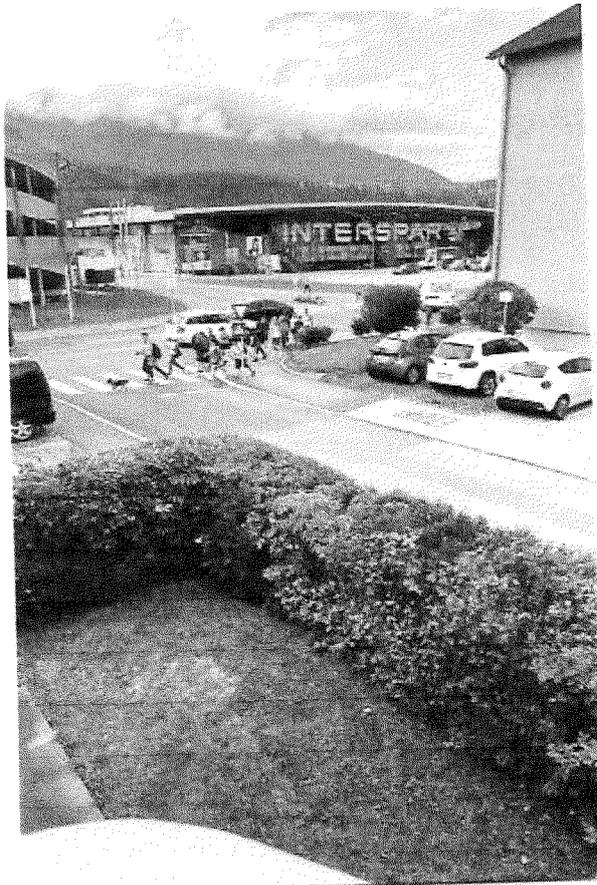
Wir sind zuversichtlich, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen erheblich zur Steigerung der Sicherheit und zur Verbesserung des Verkehrsflusses in der Serlesstraße beitragen wird.



Rum, 20.09.2023







# Antrag der FPÖ

Rum, am 20.9.23

## **Der Gemeinderat möge beschließen:**

Die Gemeindeführung möge in Absprache mit dem Polizeiposten Rum, sich bei den zuständigen Behörden einsetzen, dass im Bereich der Murstraße an geeigneter Stelle ein Radargerät aufgestellt werde.

## **Begründung:**

Wie allgemein bekannt und immer wieder von Anrainern angesprochen, kommt es im Bereich der Murstraße zu Geschwindigkeitsüberschreitungen von PKWs. Dies stellt eine Gefahr für Kinder und sonstige Personen dar.

Um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken und möglichen Unfällen mit Personenschaden zu verhindern, soll daher ein Radargerät an einem geeigneten Standort installiert werden.

Jürgen Meyer

Anhang D

# Antrag der FPÖ

Rum, am 20.9.23

## **Der Gemeinderat möge beschließen:**

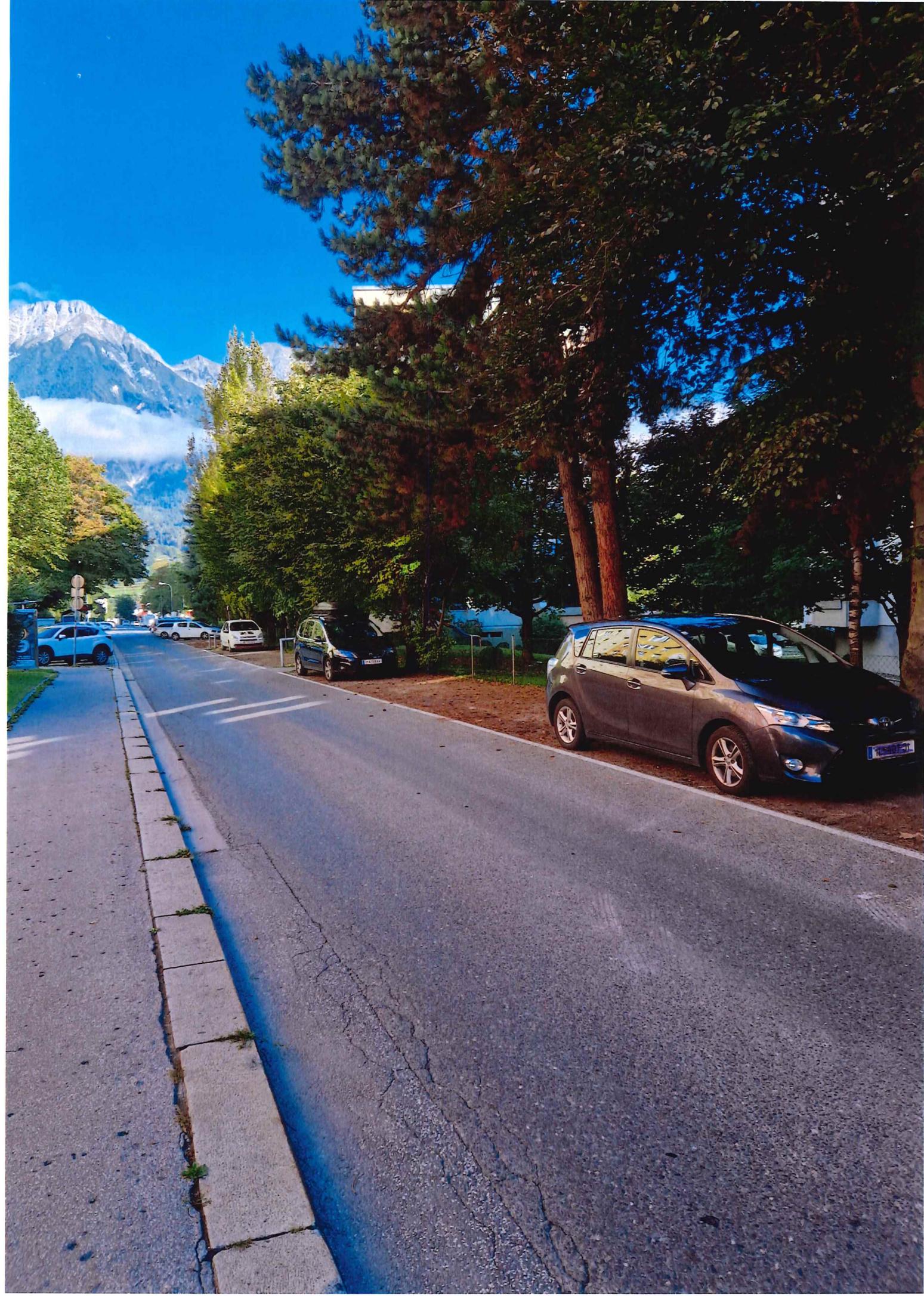
Im Bereich des Straßenzuges Kugelfangweg 17 bis 27 sollen bei den straßenseitigen Parkplätzen Anrainerkarten an die angrenzenden Bewohner ausgestellt sowie Hinweisschilder mit der Aufschrift „Parken nur für Anrainer“ aufgestellt werden.

## **Begründung:**

Die Parkplatzsituation beim Kugelfangweg ist leider suboptimal, da es zu wenig hauseigene Parkplätze gibt. Bei den angesprochenen, auf Rumer Seite befindlichen straßenseitigen Parkplätzen, hat ein Ortsaugeschein ergeben, dass hier vielfach PKWs mit Innsbrucker Kennzeichen parken. Um die Parksituation für die Rumer hier zu entlasten, wird gebeten, antragsgemäß vorzugehen.

Jurij Mejl







# ZUKUNFT RUM

Liste Zukunft Rum – Team Saurwein  
Claudio Pinter, Steinbockallee 37c

## Antrag

Liste Zukunft Rum – Team Saurwein

### Betrifft: Projekt „Rooftop Rum“ – Hornbach

Ich wende mich heute an Sie, um einen Antrag zur Umsetzung eines modernen Parksystems auf dem obersten Parkdeck der Hornbachgarage zu stellen. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, den Bedürfnissen der Anrainer und umliegenden Firmen besser gerecht zu werden und die aktuellen Bedenken im Zusammenhang mit dem geplanten Bau einer Sportstätte auf dem obersten Deck der Parkgarage zu berücksichtigen.

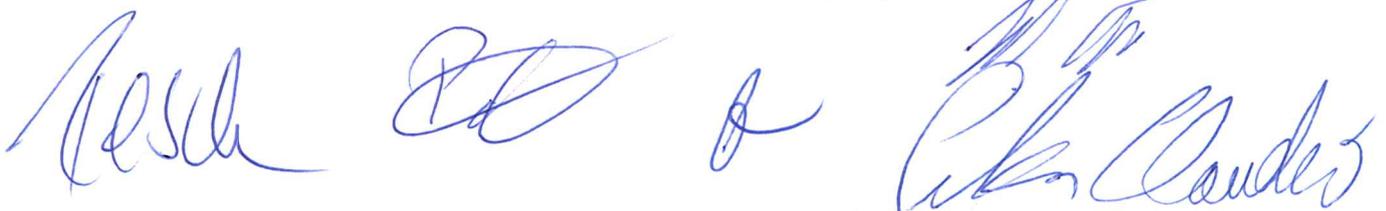
**Daher möge der Gemeinderat Rum beschließen:**

1. Die Pläne für den Bau einer Sportstätte auf dem Dach der Hornbachgarage (Rooftop Rum) werden eingestellt.
2. Stattdessen wird die Garage zu einem modernen Parkhaus umgestaltet, um den Bedarf der Anwohner und der ansässigen Unternehmen an sicheren und komfortablen Parkmöglichkeiten zu decken.

#### Begründung:

Der geplante Bau einer Sportstätte auf dem obersten Deck der Parkgarage hat unter den Anwohnern und den benachbarten Unternehmen erhebliche Bedenken hervorgerufen. Diese Bedenken beziehen sich auf mögliche Lärmbelästigungen und andere unerwünschte Auswirkungen auf die Lebensqualität in der Umgebung.

Die derzeitige Nutzung der Parkgarage hat bereits zu erheblichen Problemen in unserer Gemeinde geführt. Die ungenutzte und offene Garage wird wiederholt von Personen missbraucht, was zu Sachbeschädigungen und Lärmbelästigungen führt. Die Bedenken



der Anwohner und der ansässigen Unternehmen sind daher verständlich und gerechtfertigt.

Es ist auch zu beachten, dass die Gemeinde bereits einen großartigen Sportplatz in Neu Rum (Sportplatzweg) errichtet hat und das zukünftige Projekt "Ortsteilzentrum Rum" weitere Sportflächen schaffen wird. Angesichts dieser Entwicklungen und der Tatsache, dass Innsbruck kein Interesse mehr an dem Projekt zeigt, besteht aus unserer Sicht kein weiterer Bedarf an einer Sportstätte auf dem Dach der Garage in Neu Rum, die erhebliche Kosten verursachen würde (ca. 900.000 Euro).

Wir teilen die Sorgen der Anwohner und sind bestrebt, eine Lösung zu finden, die die Lebensqualität in unserer Gemeinde verbessert. Daher schlagen wir vor, die Parkgarage stattdessen zu einem modernen Parkhaus umzufunktionieren. Dies würde eine bessere Kontrolle über die Nutzung der Garage ermöglichen und gleichzeitig den Bedarf an sicheren und bequemen Parkmöglichkeiten für Anwohner und ansässige Unternehmen decken.

Darüber hinaus könnten wir in Erwägung ziehen, dass auch die Firma Hornbach Stellplätze außerhalb ihrer Geschäftszeiten vermietet, insbesondere im dritten Stock, der derzeit als Lagerfläche ungenutzt bleibt.

### **Vorteile des Projekts:**

- Sicherheit und Ruhe: Die Umnutzung der Garage zu einem Parkhaus würde die Lärmbelästigung reduzieren, da nur autorisierte Mieter außerhalb der Öffnungszeiten Zugang zur Parkgarage hätten.
- Erhöhte Parkkapazität: Die Anwohner und die ansässigen Unternehmen, wie zum Beispiel Dosenberger, hätten Zugang zu zusätzlichen Parkplätzen, was die Parkprobleme in der Umgebung lindern würde.
- Einkommensquelle: Die Einnahmen aus der Vermietung der Parkplätze könnten dazu verwendet werden, die Kosten für das ParksysteM zu decken und die Gemeindekasse zu unterstützen.

Um dieses Projekt umzusetzen, sollten wir Gespräche mit dem Unternehmen Hornbach führen und die Realisierbarkeit eines solchen Parkprojekts prüfen. Es wäre auch wichtig, die Kostenverteilung zwischen Hornbach und der Gemeinde zu klären.

Zur Minimierung der Kosten wäre ein automatischer Schranken nötig. Dieser wäre unter der Öffnungszeit der Hornbachs geöffnet und würde automatisch außerhalb der Öffnungszeiten schließen und nur für Mieter öffnen.

Als Projektpartner könnte JJJames in Erwägung gezogen werden, da sie bereits erfolgreich moderne ParksysteMe in Österreich umgesetzt haben (<https://james.eu/>).

Im Anhang dazu Bilder und anliege schreiben.

Raumordnung

An die  
Marktgemeinde Rum  
z.H. Herrn GR Claudio Pinter  
Rathausplatz 1  
6063 Rum  
per E-Mail: [claudio.pinter@hotmail.com](mailto:claudio.pinter@hotmail.com)

Neu-Rum, 28.03.2023

**Betreff:** Parkplatzsituation Gewerbegebiet Neu-Rum

Sehr geehrter Herr Gemeinderat Pinter!

Wie wir den Medien entnehmen konnten, plant die Marktgemeinde Rum im 4. Stock des Parkdecks des Hornbachparkhauses eine Art Spiel- und Aufenthaltsfläche für Kinder und Jugendliche zu schaffen; wie wir den Medien ebenfalls entnehmen konnten, stoßen diese Pläne auf massiven Widerstand der Anrainer.

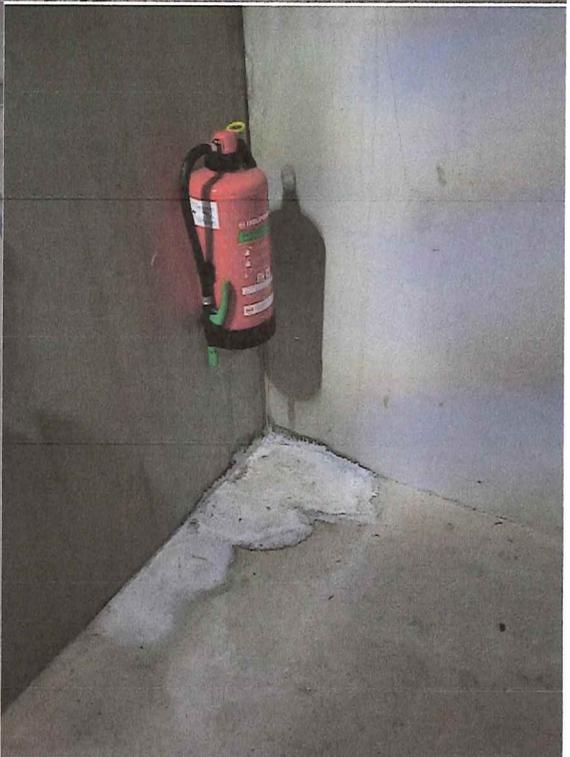
Vor diesem Hintergrund dürfen wir uns als Gewerbetreibende, welche seit Jahrzehnten in der Gemeinde Rum angesiedelt sind, mit einer Bitte bzw. Anregung an Sie wenden. Wir und andere im Gewerbegebiet Neu-Rum angesiedelte Klein- und Mittelbetriebe kämpfen seit jeher mit den beengten Platzverhältnissen in den Außenbereichen unserer Liegenschaften, so ist es ein großes Thema für unsere Mitarbeiter Abstellflächen für deren Fahrzeuge zu finden. Auch ist es faktisch unmöglich an unsere Liegenschaft angrenzende Liegenschaften zu erwerben. Demgemäß wäre uns und anderen betroffenen Unternehmen im Sinne der Arbeitsplatzhaltung in der Marktgemeinde Rum außerordentlich geholfen, wenn die Gemeinde bei der Entscheidung der künftigen Verwendung des angesprochenen Parkdecks im Hornbach Parkhaus die vorstehend beschriebene Parkplatzsituation berücksichtigen würde.

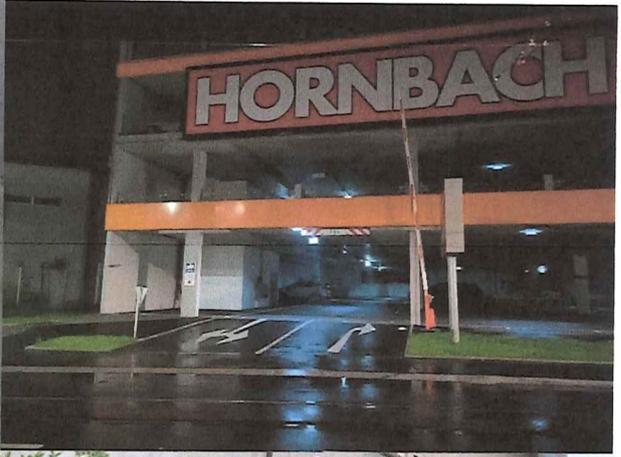
Herzlichen Dank und freundliche Grüße



DOSENBERGER GmbH & Co KG  
A-6063 Innsbruck/Neu Rum - Serlesstraße 1  
Tel.: +43 (0) 512/26 11 30 - office@dosenberger.com

Mag. Emanuel Jahn  
Geschäftsführer





Rum, 20.09.2023

# Örtliches Raumordnungskonzept RUM

## 1. Fortschreibung



### Verordnung

Datum: 23.03.2023

AUFLAGE DES ENTWURFES gem. § 63 TROG 2022  
Auflage Beschluss vom Auflage von - bis

DER BÜRGERMEISTER

DEM GEMEINDERATS BESCHLUSS  
vom .....  
zugrunde gelegen



DER BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG DER LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG  
gem. § 66 TROG 2022  
vom .....  
bis .....



DER BÜRGERMEISTER

PLAN ALP Ziviltechniker GmbH  
A-6020 Innsbruck  
Karl-Kapferer-Straße 5  
Tel. 0512/57573730  
Fax 0512/57573720  
office@planalp.at



DI. Friedrich Rauch  
Mag. Klaus Spielmann  
Ingenieurkonsultanten für  
Raumplanung  
Raumordnung  
Geographie



www.planalp.at

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde RUM  
vom \_\_\_\_\_, mit der die  
1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes  
erlassen wird

Aufgrund des § 29 Abs. 1 und 2 und des §§ 31, 31a, 31b, 31c des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

1. ABSCHNITT  
Allgemeines

§ 1  
Geltungsbereich

- (1) Das Örtliche Raumordnungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach jeweils längstens 10 Jahren ist es fortzuschreiben. Wenn die räumliche Entwicklung der Gemeinde es erfordert, hat diese Fortschreibung entsprechend früher zu erfolgen.
- (2) Das Örtliche Raumordnungskonzept gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Die zeichnerische Darstellung der Inhalte des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt im Ordnungsplan. Der Ordnungsplan (Anlage A, Plan 1 und 2) bildet gemeinsam mit der Planzeichenerklärung (Anlage B) einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

2. ABSCHNITT  
Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung

§ 2  
Allgemeine Aufgaben und Ziele

Im Sinne der Ziele der Örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 TROG 2022 werden für die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde die folgenden grundsätzlichen Festlegungen getroffen:

(1) BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

- a) Bis zum Ende des Planungszeitraumes wird von einer Bevölkerungsgröße von rund 9.859 Einwohnern und einer Haushaltsanzahl von rund 4.695 ausgegangen.

(2) SIEDLUNGSENTWICKLUNG

- a) Die Erhaltung und Schaffung einer hohen Wohn- und Freiraumqualität ist anzustreben.
- b) Es ist Ziel der Gemeinde, ausreichende Baulandflächen für die angestrebte Bevölkerungsentwicklung zu sichern.
- c) Das Ziel der Siedlungsentwicklung in Rum ist gem. § 27 Abs. 2 lit. d TROG 2022 neben der Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz vor allem die Vorsorge für die Deckung des Grundbedarfes an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft zu angemessenen Preisen, insbesondere durch Maßnahmen nach § 33 TROG.
- d) Grundsätzlich wird innerhalb des Planungsgebietes eine Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt. Die Mobilisierung der in den nächsten zehn Jahren benötigten Reserven innerhalb des gewidmeten Baulandes und in weiterer Folge eine bodensparende Bebauung unter Berücksichtigung ausreichender Freiraumstrukturen ist die wesentliche Zielsetzung der weiteren Siedlungsentwicklung.
- e) Die Gemeinde strebt eine Siedlungsentwicklung unter Beachtung der bestehenden Siedlungsstrukturen, der gegebenen Nutzungen und der infrastrukturellen Voraussetzungen an. Für die Siedlungsentwicklung sind die in den Entwicklungssignaturen enthaltenen Festlegungen maßgeblich.
- f) Zur Deckung des Wohnbedarfes zu leistbaren Bedingungen innerhalb des Planungszeitraums soll in erster Linie das im Gemeindeeigentum befindliche Gebiet W11a und das Siedlungserweiterungsgebiet Schnatzenbichl (W23) herangezogen werden.
- g) Das charakteristische äußere und innere Ortsbild soll bewahrt und die traditionelle, wertvolle Bausubstanz im Ortszentrum saniert und revitalisiert werden.
- h) Sowohl in Rum-Dorf als auch in Neu-Rum soll die Zentrumsfunktion des Kernbereiches gestärkt werden. Die Einbringung von öffentlichen Nutzungen und Dienstleistungsfunktionen entlang der Dörferstraße und im Ortsteilzentrum Neu-Rum wird angestrebt.

(3) WIRTSCHAFT

- a) Die Gemeinde strebt den Erhalt bzw. die Stärkung der Bedeutung von Rum als Zentraler Wirtschaftsstandort im Ballungsraum Völs - Innsbruck – Rum an.
- b) Die Wirtschafts- und Finanzkraft und somit der Handlungsspielraum der Gemeinde sollen gestärkt werden.
- c) Für die weitere gewerbliche Entwicklung sind die Reserveflächen im Gewerbegebiet Neu-Rum Ost bzw. das Gewerbeerweiterungsgebiet Neu-Rum Süd heranzuziehen. Bei der Ansiedlung von Betrieben sind die Ansiedlungsrichtlinien der Gemeinde für Betriebe zu beachten.

- d) Zielsetzung der künftigen Entwicklung der Landwirtschaft ist die Schaffung der raumordnerischen Voraussetzungen zur Absicherung, Erhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe. Der Erhalt von landwirtschaftlich genutzten innerörtlichen Grünflächen und Obstgärten ist anzustreben.
- e) Die räumlichen Möglichkeiten zur Entwicklung des Tourismus (Beherbergung und Verpflegung, ergänzende Einrichtungen) sollen erhalten und gesichert werden.

#### (4) FREIRAUM

- a) Die bestehenden natürlichen bzw. naturnahen Landschaftsteile sowie die ökologisch wertvollen Bereiche stellen die Basis für einen intakten Naturhaushalt dar und sollen der land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Vorsorgefunktion, der ökologischen Ausgleichsfunktion, der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion dienen. Die Erhaltung und umweltverträgliche Nutzung dieser Ressourcen ist das Ziel der Gemeinde.
- b) Die ausgewiesenen Freihalteflächen sind den jeweiligen Festlegungen entsprechend zu erhalten.

#### (5) VERKEHR

- a) Zielsetzung ist gem. § 27 Abs. 2 lit. f TROG 2022 die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete unter Berücksichtigung auch der Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs sowie des Fußgänger- und Radverkehrs.
- b) Zur Verbesserung der Wohnqualität strebt die Gemeinde eine bedarfsmäßige Verbesserung bzw. einen bedarfsmäßigen Ausbau der Verkehrserschließung innerhalb des Baubestandes an.
- c) Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur entsprechend den örtlichen Bedürfnissen, insbesondere Betonung der Aufenthaltsfunktion im untergeordneten Straßennetz.
- d) Erhaltung und Verbesserung der Durchlässigkeit der Siedlungsgebiete für den nichtmotorisierten Verkehr
- e) Westlich der Murstraße wird eine Umfahrungsstraße, die von der Haller Straße B171 bzw. Gartenweg im Süden in Richtung Norden zur Dörferstraße L8 führen soll, als geplante Verkehrsmaßnahme (Vk01) angestrebt.
- f) Zwischen den öffentlichen Straßen auf den Gp 2114 KG Rum und Gp 2337 KG Arzl wird ein Netzschluss bzw. eine Kreuzungsgestaltung angestrebt und daher eine geplante Verkehrsmaßnahme (Vk02) ausgewiesen.
- g) Die neuen Erschließungswege im Rahmen der Zusammenlegung Rum-Wiesenweg werden als geplante Verkehrsmaßnahme (Vk03) ausgewiesen.

(6) INFRASTRUKTUR

- a) Zielsetzung ist gem. § 27 Abs. 2 lit. g TROG 2022 die Vorsorge für eine ausreichende und einwandfreie Wasser- und Löschwasserversorgung und eine geordnete Abwasserbeseitigung.
- b) Eine weitere Zielsetzung ist eine ausreichende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit entsprechenden Einrichtungen auf dem sozialen, bildungsmäßigen, kulturellen und sportlichen Sektor.
- c) In Neu-Rum wird die Errichtung eines Ortsteilzentrums angestrebt.
- d) Eine ordnungsgemäße und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Müllentsorgung der Gemeinde sind anzustreben und zu erhalten.

(7) ORTSBILD

- a) Ziel ist die Erhaltung und weitere Gestaltung des Ortsbildes, wobei insbesondere folgende Zielkriterien zu beachten sind:
  - Erhaltung und Schaffung von klar definierten Siedlungsrändern
  - Erhaltung der dörflich geprägten Siedlungsstruktur im Ortszentrum von Rum-Dorf
  - Erhaltung ortsbildprägender Gebäude, Ensembles, Plätze und Sichtbeziehungen

### § 3

#### Sicherung von Freihalteflächen

- (1) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sind im Ordnungsplan „landwirtschaftliche Freihalteflächen“ FL01, FL02, FL03, FL04 und FL05 ausgewiesen. Die im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und §§ 42, 42a, 42b TROG 2022 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sind jedenfalls zulässig. Weiters gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Bei Vorliegen der sonstigen Widmungsvoraussetzungen sind in der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL01 Sonderflächenwidmungen für landwirtschaftliche Zwecke im Bereich der Hofstelle bzw. bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden zulässig.
  - b) Bei Vorliegen der sonstigen Widmungsvoraussetzungen sind in der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL02 Sonderflächenwidmungen für Hofstellen gem. § 44 TROG 2022, für Austraghäuser gem. § 46 TROG 2022 und für sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude bzw. sonstige land- oder forstwirtschaftliche bauliche Anlage gem. § 47 TROG 2022 zulässig.
  - c) Bei Vorliegen der sonstigen Widmungsvoraussetzungen sind in der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL03 Sonderflächenwidmungen für Hofstellen gem. § 44 TROG 2022, für Austraghäuser gem. § 46 TROG 2022 und für

- sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude bzw. sonstige land- oder forstwirtschaftliche bauliche Anlagen gem. § 47 TROG 2022 zulässig. Die Ansiedlung von Hofstellen und größeren sonstigen landwirtschaftlichen Gebäuden bzw. baulichen Anlagen hat im Nahbereich des Siedlungsgebietes mit einem ausreichenden Abstand zu den Wohngebieten zu erfolgen.
- d) In der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL04 sind ausschließlich nur die im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und §§ 42, 42a, 42b TROG 2022 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zulässig.
- e) Bei Vorliegen der sonstigen Widmungsvoraussetzungen sind in der landwirtschaftlichen Freihaltefläche FL05 Sonderflächenwidmungen für sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude bzw. sonstige land- oder forstwirtschaftliche bauliche Anlagen gem. § 47 TROG 2022 (Geräteschuppen, Feldstadel u. dgl.) zulässig. Die Größe der landwirtschaftlichen Gebäude darf dabei im Grundriss das Ausmaß von 120 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.
- (2) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete sind die im Ordnungsplan als „forstliche Freihalteflächen“ ausgewiesenen Bereiche von einer dem Freihalteziel widersprechenden Bebauung freizuhalten. Neben den im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und §§ 42, 42a, 42b TROG 2022 zulässigen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, werden insbesondere Sonderflächenwidmungen für die Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, die für die ordnungsgemäße Jagd- und Forstwirtschaft benötigt werden, als mit dem Freihalteziel vereinbar angesehen.
- (3) Im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen sowie natürlicher und naturnaher Landschaftsteile sind die im Ordnungsplan als „ökologisch wertvolle Freihaltefläche“ ausgewiesene Bereiche von einer diesen Freihaltezielen widersprechenden Bebauung freizuhalten. Jedenfalls zulässig sind die im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und §§ 42, 42a, 42b TROG 2022 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen.
- (4) Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind im Ordnungsplan „landschaftlich wertvolle Freihalteflächen“ FA01, FA02 und FA03 ausgewiesen. Die im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und §§ 42, 42a, 42b TROG 2022 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sind dort jedenfalls zulässig. Weiters gelten folgende Bestimmungen:
- a) Bei Vorliegen der sonstigen Widmungsvoraussetzungen sind in der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche FA01 Sonderflächenwidmungen für sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude bzw. sonstige land- oder forstwirtschaftliche bauliche Anlagen gem. § 47 TROG 2022 jedenfalls zulässig.
- b) In der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche FA02 sind ausschließlich nur die im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und §§ 42, 42a, 42b TROG 2022 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zulässig.
- c) Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes sind die im Ordnungsplan als landschaftlich wertvolle Freihaltefläche FA03 ausgewiesenen Bereiche von einer diesem Freihalteziel widersprechenden Bebauung freizuhalten.

- (5) Im Interesse der Erhaltung von Flächen für die Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung sind im Ordnungsplan „Freihalteflächen für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung“ FE01, FE02 und FE03 ausgewiesen. Die im Freiland gem. § 41 Abs. 2 und §§ 42, 42a, 42b TROG 2022 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sind jedenfalls zulässig.
- a) Bei Vorliegen der sonstigen Widmungsvoraussetzungen sind in der Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung FE01 nur Sonderflächenwidmungen nur im Rahmen der Nutzung als Park-/Erholungsanlage zulässig.
  - b) Bei Vorliegen der sonstigen Widmungsvoraussetzungen sind in der Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung FE02 Sonderflächenwidmungen nur im Rahmen der Nutzung als Grünanlage zulässig.
  - c) Bei Vorliegen der sonstigen Widmungsvoraussetzungen sind in der Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung FE03 Sonderflächenwidmungen nur im Rahmen der Nutzung als Sport- und Erholungseinrichtung zulässig.
- (6) In den sonstigen Flächen, d. h. Flächen außerhalb der baulichen Entwicklungsbereiche und außerhalb der als Freihalteflächen festgelegten Bereiche, ist lediglich die Widmung von Sonderflächen und Vorbehaltsflächen gem. § 52 TROG 2022 zulässig, sofern sich für die betreffende Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst ergibt und keine Widersprüche zu den Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 Abs. 2 TROG 2022 gegeben sind. Nicht zulässig sind jedenfalls Sonderflächenwidmungen gem. § 45 (Sonderflächen für landwirtschaftliche Intensivtierhaltung), § 48 (Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe) und § 49 (Sonderflächen für Einkaufszentren) TROG 2022. Die außerhalb des im Ordnungsplan (Plan 1) enthaltenen Ausschnittes liegenden Teile des Gemeindegebietes gelten, sofern es sich nicht um Waldflächen handelt, ebenfalls als sonstige Flächen.

## § 4

### Siedlungsentwicklung

- (1) Im Planungszeitraum wird von einem Baulandbedarf für den Wohnbedarf der Bevölkerung und die Zwecke der Wirtschaft von ca. 16 ha ausgegangen.
- (2) Für die weitere bauliche Entwicklung sind in erster Linie die bereits als Bauland gewidmeten, unbebauten Flächen heranzuziehen. Die gebietsbezogenen Festlegungen in Anlage A und Anlage B zur Baudichte und zur vorwiegenden Nutzung des Baulandes sind bei der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne einzuhalten.
- (3) Die im Ordnungsplan dargestellten absoluten Siedlungsgrenzen dürfen durch Bauland-, Vorbehaltsflächen- und im anschließenden Bereich unzulässige Sonderflächenwidmungen nicht überschritten werden. Ausgenommen davon sind geringfügige Widmungen zur Schaffung eines Bauplatzes im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen, sofern das Grundstück an der absoluten Siedlungsgrenze

nicht zweckmäßig unterteilt werden kann, oder um die für eine zweckmäßige Bebauung notwendigen Abstandsflächen zu ermöglichen.

- (4) Die im Ordnungsplan vorgesehenen Siedlungsgrenzen dürfen durch eine Baulandwidmung nur überschritten werden, soweit dadurch außerhalb der Siedlungsgrenze keine eigenständige Bautiefe eröffnet wird und dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwiderläuft.
- (5) Die Abgrenzung der Sondernutzungsstandorte außerhalb von Siedlungsentwicklungsflächen darf durch Sonderflächen und Vorbehaltsflächen gem. § 52 TROG 2022 überschritten werden, wenn eine Übereinstimmung des Verwendungszweckes mit der jeweils vorgesehenen Sondernutzung entsprechend der Entwicklungssignatur übereinstimmt und einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde nicht zuwiderläuft.
- (6) Die Widmung von Bauland darf unter Maßgabe von Abs. 3 und 4 ausschließlich in den von absoluten Siedlungsgrenzen und Siedlungsgrenzen umfassten Bereichen erfolgen (bauliche Entwicklungsbereiche).

## § 5

### Wirtschaftliche Entwicklung

- (1) Zur Sicherstellung und weiteren Stärkung der Wirtschaftskraft von Rum stehen für die weitere Ansiedlung von Betrieben die bestehenden Reserveflächen im Gewerbegebiet Neu-Rum Ost und das Gewerbebeerweiterungsgebiet Neu-Rum Süd zur Verfügung. Grundlage für die Ansiedlung von Betrieben ist die Ansiedlungsrichtlinie der Gemeinde.
- (2) Die bestehenden Großformen des Handels (Einkaufszentren in Neu-Rum) sollen in ihrem Bestand abgesichert werden, worunter auch betriebswirtschaftlich notwendige Erweiterungen zu verstehen sind. Dazu sind die entsprechenden Festlegungen im Rahmen der Flächenwidmung zu treffen.
- (3) Ausgedehnte, zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen werden durch Ausweisung als landwirtschaftliche Freihalteflächen für die agrarische Produktion gesichert.
- (4) Darüber hinaus ist die Erhaltung funktionsfähiger und standortmäßig vertretbarer landwirtschaftlicher Betriebe im Ortskern anzustreben. Die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sind in der Flächenwidmung durch geeignete Widmungskategorien (landwirtschaftliches Mischgebiet, Sonderflächen für Hofstellen) abzusichern. Die Aussiedlung einzelner Betriebe aus beengten Lagen ist, sofern sachlich erforderlich und gerechtfertigt, in den dafür vorgesehenen Freihalteflächen zulässig.
- (5) Die bestehenden Tourismusbetriebe und touristischen Einrichtungen sind in ihrem Bestand abzusichern.

## § 6 Verkehrsmaßnahmen

- (1) Die Verkehrserschließung innerhalb des Baubestandes ist ausreichend und bei Bedarfsfall zu verbessern bzw. auszubauen. In den Siedlungserweiterungsgebieten ist der verkehrsmäßigen Erschließung im Zuge der Bebauungsplanung Rechnung zu tragen und eine Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung. Dem nichtmotorisierten Verkehr ist besonderes Augenmerk zu schenken.
- (2) Für die im Ordnungsplan festgelegten Verkehrsmaßnahmen (Neu- bzw. ausbauen von Straßen, Rad- und Fußwegen bzw. des öffentlichen Verkehrs) ist in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung entsprechende Vorsorge zu treffen.
- (3) Zur Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs ist die Durchlässigkeit der Siedlungsgebiete langfristig zu erhalten, indem die bestehenden Fußwegverbindungen in den Bebauungsplänen abgesichert und zweckmäßig ergänzt werden.
- (4) Die Bushaltestellen sind in attraktiver Form zu gestalten.
- (5) Zur Verwirklichung der Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist planerische Vorsorge für die geplante Westumfahrung Rum (Vk01), den Netzschluss im Kreuzungsbereich Garneid/Rechenhof (Vk02) und die Erschließungswege im Rahmen der Zusammenlegung Rum-Wiesenweg (Vk03) zu treffen, wie sie im Ordnungsplan dargestellt ist.

## § 7 Sonstige Infrastruktur

- (1) Entsprechend der angestrebten Bevölkerungsentwicklung hat ein bedarfsgerechter Ausbau der Kinderbetreuungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen zu erfolgen.
- (2) Das kommunale Wasserleitungs- und Kanalnetz ist entsprechend der angestrebten Siedlungsentwicklung weiter auszubauen.
- (3) Zur Verwirklichung der Ziele des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist planerische Vorsorge für die geplante Gestaltung eines Ortsteilzentrums in Neu-Rum zu treffen.

## § 8 Besondere behördliche Maßnahmen

- (1) Zur Umsetzung der Festlegungen der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist innerhalb von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten der Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder zu ändern, soweit dies zur Vermeidung

- von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist.
- (2) Bei der Neuerlassung bzw. künftigen Änderung des Flächenwidmungsplanes sind die im Ordnungsplan sowie in der Planzeichenerklärung getroffenen Festlegungen maßgebend.
- (3) Für die Neuerlassung bzw. künftigen Änderung des Flächenwidmungsplanes gelten insbesondere folgende Festlegungen:
- a) Die innerhalb der Siedlungsgrenzen und Siedlungsgrenzen gelegenen, bereits als Bauland gewidmeten Flächen werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt wird oder eine Freilandwidmung sachlich geboten ist, wiederum als Bauland gewidmet.
  - b) Die im Ordnungsplan festgelegten Sondernutzungen sind im Flächenwidmungsplan durch eine entsprechende Widmungsfestlegung zur ermöglichen bzw., soweit diese bereits bestehen, abzusichern. Bei Auflassung oder Verlegung der betreffenden Einrichtungen kann für den betreffenden Bereich eine mit dem umgebenden Widmungsbestand vereinbare Widmung festgelegt werden.
  - c) Die bestehenden Funktionsmischungen im Bauland sind, sofern sich daraus keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnnutzung ergeben, in der Flächenwidmungsplanung durch geeignete Widmungen zu berücksichtigen.
  - d) Die Rückwidmungsfläche R01 ist in Freiland rückzuwidmen.
- (4) Für die Erlassung von Bebauungsplänen gelten folgende Festlegungen:
- a) Bebauungspläne sind zu erlassen, wenn dies im Interesse einer geordneten baulichen Entwicklung erforderlich ist.
  - b) In den im Ordnungsplan mit dem Planzeichen „B!“ ausgewiesenen Bereichen ist die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes gem. § 31b Abs. 1 TROG 2022 festgelegt.
  - c) Für unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> wird zur Gewährleistung einer geordneten und Boden sparenden Bebauung die Verpflichtung zur Bebauungsplanung gem. § 31b Abs. 1 TROG 2022 festgelegt. Diese Regelung gilt nicht für Grundflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Widmung gem. § 39 TROG 2022 besteht.
- (5) Bauungsregeln – textliche Festlegungen gem. § 31b Abs. 2 TROG 2022:
- a) Für Grundflächen,
    - die als Bauland gem. § 38 bzw. § 40 TROG 2022 gewidmet sind und
    - für die keine Bebauungsplanpflicht besteht und
    - ein Bebauungsplan nicht besteht,wird festgelegt:
    - I. Höchstnutzfläche für Wohnzwecke: 300 m<sup>2</sup>

Im Fall eines Abbruchs und Wiederaufbaus bzw. Zu- und Umbaus an Gebäuden darf die Höchstnutzfläche für Wohnzwecke die rechtmäßige Bestandsnutzfläche für Wohnzwecke um nicht mehr als 300 m<sup>2</sup> überschreiten.

II. Höchstbaudichte für Wohnzwecke: 0,50 Nutzflächendichte

Im Fall eines Zubaus an Gebäuden zur Vergrößerung einer bestehenden Wohneinheit ist eine einmalige Überschreitung der Höchstbaudichte für Wohnzwecke von 0,50 Nutzflächendichte mit einer Nutzfläche für Wohnzwecke von maximal 60 m<sup>2</sup> zulässig.

## § 9 Sonstige Maßnahmen

- (1) Die Instrumente der Vertragsraumordnung im Sinne des § 33 TROG 2022 (der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen) sind anzuwenden, sofern dies zur Erreichung der Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes beiträgt. Darin ist u. a. sicherzustellen, dass der Gemeinde die Verfügungsberechtigung über einen bestimmten Anteil der Grundflächen bzw. Wohneinheiten zu sozialverträglichen Preisen eingeräumt wird. Die Gemeinde wird diese Grundflächen bzw. Wohneinheiten zur Befriedigung des konkreten Baulandbedarfes zur Verfügung stellen.
- (2) Durch die Anwendung der Vertragsraumordnung ist darauf hinzuwirken, dass insbesondere die Zielsetzungen der Schaffung von leistbarem Wohnraum bzw. Flächen für die Wirtschaft sowie der Schaffung der erforderlichen Infrastruktur und verkehrsmäßigen Erschließung umgesetzt werden.
- (3) Bei der Neuwidmung von Flächen als Bauland bzw. bei der Erlassung von Bebauungsplänen ist darauf zu achten, dass eine widmungsgemäße Verwendung der betreffenden Grundstücke gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang wird grundsätzlich von einem Baubeginn innerhalb von 2 Jahren und einer Baufertigstellung innerhalb von 5 Jahren ausgegangen; gerechnet jeweils ab Inkrafttreten der Widmung bzw. des Bebauungsplanes. In begründeten Fällen kann von diesen Bebauungsfristen abgegangen werden, so beispielsweise bei Neuwidmungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Baulandumlegungen. Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung strebt die Gemeinde privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern im Sinne des § 33 TROG 2022 an.
- (4) In den baulichen Entwicklungsbereichen, in denen die Zeitzone Za festgelegt ist, gelten die in der Planzeichenerklärung erläuterten Rahmenbedingungen betr. den Abschluss privatrechtlicher Verträge gem. § 33 TROG 2022 (Vertragsraumordnung).
- (5) Im Sinne des § 33 Abs. 6 TROG 2022 ist im Rahmen von Flächenwidmungsplanänderungen bzw. vor der Erlassung eines jeden Bebauungsplanes zu prüfen, ob zur Erreichung der Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Anwendung der Instrumente der Vertragsraumordnung notwendig ist.

§ 10  
Schlussbestimmungen

- (1) Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten zur allgemeinen Einsicht auf.
- (2) Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 68 Abs. 1 TROG 2022 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Rum

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Rum

J:\Raum\RUM2017\17008\Abgaben\ fuer\_1\_Auflage\2023\202306\rum\_VO\_1AufL.docx